

COVID-19

Hinweise des MSGJFS Schleswig-Holstein zum Umgang mit ansteckungsverdächtigem Personal in medizinischen Einrichtungen

Es sind die Kontaktpersonen Kategorien I-III des RKI zu Grunde zu legen

Die Kontaktpersonenkategorien sind sorgfältig zu ermitteln.

Für medizinisches Personal der Kategorie I gilt grundsätzlich die Anordnung einer Quarantäne.

In Arbeitsbereichen mit spezialisiertem Personal können abweichende Regelungen zur 14-tägigen Quarantäne unter Beteiligung des jeweiligen Hygienefachpersonals (Krankenhaustygieniker, in ambulanten OP- oder Dialyseeinrichtungen: Hygienefachkraft) getroffen werden.

Dies gilt

- für Personal, das aufgrund seiner Spezialisierung nicht ersetzbar oder nicht verzichtbar ist, um die Pflege/Behandlung von Patienten zu gewährleisten.

Eine Tätigkeit ist möglich bei asymptomatischem Personal, wenn

- **die Abstimmung mit dem Krankenhaushygieniker (bzw. der Hygienefachkraft), s.o., herbeigeführt wurde.**
- **eine erneute Einweisung in die Hygienemaßnahmen stattgefunden hat und das Personal sensibilisiert wird, Anwendungsfehlern zu vermeiden.**
- **ein mehrlagiger, enganliegender Mundnasenschutz (MNS) getragen wird.**
- **eine begleitende Diagnostik (Nasen-Rachenabstrich) mindestens am 5., 7. sowie am 14. Tag eingeplant wird.**

Zu beachten sind der sofortige Wechsel des MNS bei Kontamination von außen (z.B. Blut, Sputum des Patienten) oder wenn er durchfeuchtet ist, z.B. durch Niesen, Husten oder Atmung nach ca. 3 Stunden.

Für die Dauer der Inkubationszeit ist auf eine sorgfältige Selbstüberwachung im Hinblick auf respiratorische Symptome und Fieber zu achten.

Eine Ansteckungsfähigkeit kann bereits vor Auftreten von Symptomen sowie bei sehr gering ausgeprägter Symptomatik bestehen.

Mindestens beim Auftreten von (auch geringen) Symptomen

- **ist die Tätigkeit zu unterbrechen**
- **hat eine Diagnostik zu erfolgen**
- **muss schnellstmöglich erneut Kontakt mit dem örtlichen Gesundheitsamt aufgenommen werden**

SARS-CoV2-positives Personal erhält ein Tätigkeitsverbot gemäß § 31 IfSG durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt.